

Antrag

des Landes Sachsen-Anhalt

zur

Entschlieung des Bundesrates zur Finanzierung von Manahmen nach § 249 h AFG

- Antrag des Landes Sachsen-Anhalt -

Punkt 14 der 685. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1995

Der Bundesrat mge anstelle der Ausschueempfehlungen in Ziffern 1 bis 11 der Drucksache 243/95 beschlieen, die Entschlieung in folgender Fassung anzunehmen:

1. Entschlieung des Bundesrates zur Finanzierung von Manahmen nach §§ 249h und 242s AFG sowie ihrer Effizienzsteigerung

Den §§ 249h und 242s AFG liegt der positiv zu bewertende Ansatz zugrunde, eingesparte Leistungen fr Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe zur Frderung von Beschftigung einzusetzen und somit dem Prinzip "Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren" zu folgen. In ihrer konkreten Ausgestaltung sind die Instrumente aber unzulnglich. Insbesondere die untertarifliche Bezahlung, die derzeitige Begrenzung der Einsatzfelder sowie die fehlende Verstndigung zur Gesamtfinanzierung behindern ihre breite und effiziente Anwendung.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Prinzip "Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren" zum Durchbruch zu verhelfen und in diesem Sinne die dafr im AFG angelegten Instrumente des § 249h und § 242s zu novellieren und finanziell hinreichend auszugestalten.

2. Konkret heit das:

Eine einheitliche Regelung der Instrumente nach §§ 249h und 242s AFG ist grundstzlich anzustreben. Die derzeitige Beschrnkung des § 242s AFG ausschlielich auf schwer vermittelbare arbeitslose Arbeitnehmer kollidiert mit der

Zielsetzung des Instruments, die "strukturelle Beschäftigungslücke" schließen zu helfen.

3. Die Maßnahmenfelder sind mit Blick auf eine größere Wirtschaftsnähe zu erweitern. Insbesondere sind Maßnahmenfelder aufzunehmen, deren Realisierung strukturelle Effekte mit sich bringen und so zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland beitragen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen, regionalen Infrastruktur einschließlich Forschung und Entwicklung.
4. Der Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit zum Arbeitsentgelt ist auf 125 v.H. des Bemessungsbetrages zu erhöhen. Mit den Maßnahmen nach §§ 249h und 242s AFG sind positive sekundäre Beschäftigungs- und Einkommenseffekte verbunden, die nicht nur zu erhöhten Einnahmen und Minderausgaben für den Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosengeld) und des Bundes (Arbeitslosenhilfe), sondern auch zu weiteren Entlastungen bzw. Einnahmen (Rentenversicherung, Krankenversicherung, Steuern) führen. (Vgl. dazu auch IAB Werkstattbericht 9/17.10.94, S. 20 sowie Berliner Erklärung zur Halbierung der Arbeitslosigkeit bis zum Jahr 2000, S. 35).
5. Frauen sollen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen in Maßnahmen nach §§ 249h und 242s AFG gefördert werden. Derzeit ist der Frauenanteil bei der Förderung in Maßnahmen nach § 249h AFG (Stand Dezember 1994: 36,6 %) deutlich geringer als der Anteil an den Arbeitslosen (Stand Dezember 1994 in den neuen Bundesländern: 65,0 %). Über die Erweiterung der Tätigkeitsfelder (vgl. Ziffer 3) und die damit verbundene Schaffung von mehr Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen sowie durch Sicherstellung entsprechender Kofinanzierung der Maßnahmen (vgl. Ziffer 6) ist die Frauenquote entsprechend § 2 Nr. 5 AFG zu erfüllen.
6. Nach wie vor ist die fehlende Kofinanzierung seitens der Bundesregierung Hauptproblem für die stärkere Nutzung sowohl des § 249h als auch des § 242s AFG. Anknüpfend an die mit der Bundesregierung gefundenen Finanzierungsmodelle bei der Rekultivierung von Bergbaufolgelandschaften und Umweltsanierung im Bereich Chemie und Metall sind Gesamtfinanzierungsmodelle für die Umsetzung von Maßnahmen nach §§ 242s und 249h AFG zu entwickeln. Grundsatz soll dabei in Analogie zu den oben genannten Gesamtfinanzierungsmodellen sein, daß vom Bund ein angemessener Anteil zu den nach Abzug des Zuschusses der Bundesanstalt für Arbeit verbleibenden Restkosten übernommen wird. Angemessen wäre ein Betrag, der im Durchschnitt dem pauschalierten Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit entspricht.

7. Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine kontinuierliche Förderung der Maßnahmen nach § 249h AFG im Bereich Chemie und Metall sicherzustellen. Damit die Projekte des Jahres 1995 nicht unvollendet bleiben, muß ihre Finanzierung 1996 abgesichert werden. Der Bund wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß durch die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben für diese Maßnahmen die entsprechenden Mittel bereit gestellt werden.

8. Angesichts der anhaltenden Strukturprobleme in ganz Deutschland sind die Instrumente nach §§ 242s und 249h AFG über den 31.12.1997 hinaus zu verlängern.